



**Schulordnung der
Gemeindeschule
Bergün Filisur**

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 erlässt die Gemeinde Bergün Filisur nachstehende Schulordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Schulstufen

Art. 1

¹ Die Gemeindeschule Bergün Filisur führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe;
- b) Primarstufe.

² Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

Schulpflicht

Art. 2

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Blockzeit

Art. 3

Die Gemeindeschule Bergün Filisur gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Tagesstrukturen

Art. 4

Die Gemeindeschule Bergün Filisur bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Sonderpädagogische Massnahmen

Art. 5

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulrat zuständig.

Beurteilung Promotion und Übertritt

Art. 6

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

II. Absenzen

Absenzen

Art. 7

¹ Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten:

1. Krankheit, Unfall und Arztbesuche;
2. Lawinengefahr oder unbegehbare Wege;
3. Tod eines Familienangehörigen oder einer nahestehenden Bezugsperson.

² Bei Absenzen von mehr als drei Tagen im Sinne von Ziff. 1 kann die Schulleitung auf Antrag einer Lehrperson von der gesetzlichen Vertretung der Schülerin oder des Schülers ein Arzteugnis verlangen.

³ Muss aus einem anderen, voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so hat die Schülerin oder der Schüler im Voraus ein Urlaubsgesuch einzureichen.

⁴ Urlaube bewilligen können:

- bis zu einem Tag die Klassenlehrperson;
- bis zu drei Tagen die Schulleitung;

- bis zu fünfzehn Tagen der Schulrat;
- mehr als fünfzehn Tage das Amt für Volksschule und Sport.

Schulfreie Tage,
Jokertag

Art. 8

- ¹ Die schulfreien Tage werden im offiziellen Ferienplan festgehalten.
- ² Daneben wird jedem Schüler und jeder Schülerin ein Jokertag (oder zwei Halbtage) nach freier Wahl gewährt. Am ersten Schultag nach den Sommerferien und in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien sowie an den Anlässen gemäss Art. 9 kann der Jokertag nicht bezogen werden.

Besondere schulische
Anlässe

Art. 9

Von der Schule organisierte traditionelle Anlässe und Sporttage, Schulreisen etc. sind für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch.

III. Lehrpersonen

Anstellungsverhältnis

Art. 10

- ¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde Bergün Filisur. Sie werden vom Schulrat gewählt.
- ² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Öffentliche
Nebenämter und
-beschäftigungen

Art. 11

Für die Ausübung öffentlicher Nebenämter bedürfen die Lehrpersonen der Zustimmung des Schulrates. Diese Nebenämter und -beschäftigungen dürfen den Interessen der Schule nicht zuwiderlaufen und die Pflichterfüllung der Lehrpersonen nicht beeinträchtigen.

IV. Schulleitung

Schulleitung

Art. 12

- ¹ Die Gemeindeschule Bergün Filisur wird von einer Schulleitung geführt.
- ² Die Schulleitung ist für die operative Führung des Schulbetriebs zuständig.
- ³ Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen teil.

V. Schulrat

Organisation Schulrat

Art. 13

¹ Die Zusammensetzung des Schulrats richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassung Bergün Filisur.

² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder, wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Beschlussfähigkeit und Ausstand

Art. 14

¹ Die Beschlussfähigkeit des Schulrates richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassung Bergün Filisur.

² Es gelten die Ausstandsregeln gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung Bergün Filisur.

Pflichten und Kompetenzen

Art. 15

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung bzw. den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
4. Genehmigung der Stundenpläne auf Antrag der Schulleitung;
5. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
6. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
7. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
8. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
9. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
10. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
11. Erlass einer Disziplinarordnung;
12. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
13. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
14. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
15. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;

16. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;

Präsidium

Art. 16

¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

² In dringenden Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

VI. Rechtspflege

Rechtsweg

Art. 17

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten


Art. 18

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement rückwirkend auf den 1. August 2020 in Kraft.


Von der Gemeindeversammlung Bergün Filisur genehmigt am 26. August 2020.

Gemeinde Bergün Filisur

Der Präsident:


.....
Luzi C. Schutz

Die Kanzlistin:


.....
Pina Fischer

**Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 21.12.2020**

Der Vorsteher:

